

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Panamax AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG

Die gemeinsame Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats nach § 161 Aktiengesetz wurde im März 2017 aktualisiert.

Die gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat hat den folgenden Wortlaut:

Panamax Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main

(ISIN: DE000A1R1C81)

1. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG (März 2017)

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ("Kodex") enthält - neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts - Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Für den Zeitraum ab der letzten Entsprechungserklärung bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Erklärungszeitraum) geben Vorstand und Aufsichtsrat die nachfolgende Erklärung ab:

Vorstand und Aufsichtsrat der Panamax Aktiengesellschaft ("Panamax AG" oder die "Gesellschaft") erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate

Governance Kodex" grundsätzlich entsprochen wurde und zum Zeitpunkt dieser Erklärung entsprochen wird. Vorstand und Aufsichtsrat der Panamax AG beabsichtigen, die Empfehlungen auch in Zukunft zu beachten. Diese Erklärung bezieht sich auf die Kodex-Fassung vom 5. Mai 2015, die am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Lediglich den folgenden Empfehlungen des Kodex wurde im Erklärungszeitraum nicht entsprochen:

2. Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

2.1 Ziffer 3.8 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, in einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat einen der gesetzlichen Regelung für den Vorstand entsprechenden Selbstbehalt zu vereinbaren.

Die D&O Versicherung des Aufsichtsrates enthält keinen Selbstbehalt.

Die Panamax AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Panamax AG ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten, zumal ein solcher Selbstbehalt wiederum durch die Aufsichtsratsmitglieder versichert werden könnte. Die Panamax AG plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

2.2 Ziffer 4.1.5 des Kodex

Der Vorstand ist verpflichtet für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festzulegen.

Die Panamax AG (Einzelgesellschaft, nicht Konzern) hat derzeit lediglich einen Mitarbeiter, so dass keine weiteren Führungsebenen unterhalb des Vorstands bestehen. Sollte die Panamax AG im Zuge der Wiederaufnahme des operativen Geschäfts hierarchische Führungsebenen einführen, werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Zielgrößen für den Frauenanteil für die vorgesehenen Zeiträume festgelegt.

2.3 Ziffer 4.2.1 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass die Geschäftsordnung die Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder und die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten regelt.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes sieht derzeit keine Regelung zur Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder und Angelegenheiten des Gesamtvorstands vor. Es wird auch nicht beabsichtigt, eine solche Regelung einzuführen, denn angesichts des sich im Aufbau befindenden operativen Geschäfts und der geringen Größe der Gesellschaft ist keine Ressortzuständigkeit festzulegen.

2.4 Ziffer 4.2.2 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll.

Die Panamax AG hat lediglich einen Mitarbeiter. Die Beachtung dieser Empfehlung ist für die Panamax AG derzeit irrelevant.

2.5 Ziffer 4.2.3 des Kodex

Ziffer 4.2.3 des Kodex lautet:

"Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Ein-

gehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren."

Zwei Vorstandsmitglieder der Panamax AG haben bis Mai 2016 von einer Tochtergesellschaft eine lediglich fixe Vergütung. Dies ist in China so üblich. Insofern weicht die Gesellschaft von den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex ab.

2.6 Ziffer 5.1.2 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Vielfalt (Diversity) achtet. Der Aufsichtsrat hat für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festzulegen. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Die bis zum 30. Juni 2017 zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wurde auf 0 % festgelegt. Eine Veränderung im Vorstand von dem 30. Juni 2017 ist nicht geplant. Angesichts der erst kürzlich erfolgten Wiederaufnahme des operativen Geschäfts, wurden noch keine Regelungen für eine langfristige Nachfolgeplanung geschaffen.

2.7 Ziffer 5.3 des Kodex (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.2)

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3.1, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Weiter empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3.2, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten soll. Der Ausschuss soll sich, soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist, mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance, befassen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Schließlich empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3.3, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Der Aufsichtsrat der Panamax AG bildet aufgrund seiner Größe von drei Mitgliedern derzeit keine fachlich qualifizierten Ausschüsse und beabsichtigt derzeit nicht, die Empfehlungen des Kodex in den Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 in Zukunft einzuhalten.

2.8 Ziffer 5.4.1 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 des Corporate Governance Kodexes, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Für vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat soll sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann. Weiter soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen.

Die bis zum 30. Juni 2017 zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde auf 0 % festgelegt. Angesichts der erst kürzlich erfolgten Wiederaufnahme des operativen Geschäfts, wurden noch keine detaillierteren Regelungen für den Aufsichtsrat entsprechend 5.4.1 des Kodex geschaffen.

2.9 Ziffer 5.4.6 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung des Aufsichtsrats berücksichtigt werden sollen.

Die derzeitige Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt den Vorsitz des Aufsichtsrats jedoch nicht den stellvertretenden Vorsitz und auch nicht die Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen. Nach Ansicht der Panamax AG ist die Übernahme dieser Aufgaben mit der bestehenden Vergütung abgegolten. Außerdem bestehen derzeit keine Ausschüsse und sind auch nicht geplant. Eine Anpassung an dieser Empfehlung des Kodex ist derzeit nicht geplant.

Weiter empfiehlt der Kodex, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert angegeben werden.

Eine entsprechende Individualisierung ist bisher nicht erfolgt, da sich die Höhe der zu zahlenden Vergütung für die einzelnen Mitglieder aus der Satzung ergibt. Die Panamax AG prüft die Einhaltung dieser Empfehlung in der Zukunft, um die Aktionäre besser zu informieren.

2.10 Ziffer 5.6 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und des Aufsichtsrats ist gegenwärtig eine regelmäßige Überprüfung der Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats unverhältnismäßig und wird daher nicht durchgeführt.

2.11 Ziffer 7.1.2 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden soll.

Die Panamax AG ist zwar bemüht, diese Empfehlung einzuhalten, dies gelingt ihr aber nicht in jedem Einzelfall. Die Panamax AG ist aufgrund ihrer Börsennotierung ohnehin verpflichtet, diese Unterlagen innerhalb der verkürzten gesetzlichen Fristen zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (vier Monate für Abschlüsse, zwei Monate für den Halbjahresfinanzbericht, in einem Zeitraum zwischen zehn Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor Ende der ersten und zweiten Hälfte des Geschäftsjahrs jeweils eine Zwischenmitteilung). Vorstand und Aufsichtsrat vertreten die Auffassung, dass dadurch eine hinreichend zeitnahe Unterrichtung der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

im März 2017

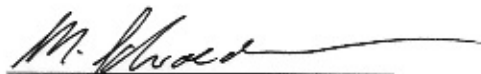
Der Vorstand:

Xu Zhao

Yusheng Zhao

Tuen Ting Cheung

Für den Aufsichtsrat:



Matthias Schroeder